

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

22. September 2015

Nr. 2015-578 R-630-18 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum  
Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 für das Kantonsspital Uri

## **I. Ausgangslage**

Gemäss Artikel 8 des Gesetzes über das Kantonsspital Uri (KSG; RB 20.3221) vereinbart der Regierungsrat mit dem Kantonsspital den Grobleistungsauftrag an das Kantonsspital Uri. Der Grobleistungsauftrag gilt in der Regel für die Dauer von vier Jahren und bedarf nach Artikel 7 KSG der Genehmigung durch den Landrat.

Der Grobleistungsauftrag ist ein zentrales, strategisches Element des politischen Führungssystems für das Kantonsspital. Er legt die Hauptzielsetzungen und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Kantonsspitals fest und gibt vor, welche Leistungen das Kantonsspital während der nächsten vier Jahre zu erbringen hat. Im Leistungsauftrag werden keine Leistungsmengen vereinbart und keine finanziellen Mittel zugesichert. Die Zusicherung der finanziellen Mittel der ungedeckten Kosten aus den gemeinwirtschaftlichen Leistungen und aus regionalpolitischen Gründen erfolgt über den Globalkredit, der durch den Landrat jährlich beschlossen wird.

Der Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 für das Kantonsspital Uri wurde am 7. September 2015 zwischen dem Regierungsrat und dem Spitalrat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat vereinbart. Der Landrat kann den Leistungsauftrag an das Kantonsspital entweder genehmigen oder mit Vorgaben an den Regierungsrat zurückweisen. Somit bestimmt der Landrat zumindest mittelbar, welche Leistungen das Kantonsspital künftig erbringen soll und kann dadurch Einfluss auf die Urner Gesundheitsversorgung nehmen.

## **II. Leistungsauftrag 2016 bis 2019**

### **1. Strategische Hauptzielsetzung für das Kantonsspital**

Das Kantonsspital Uri hat nach KSG die erweiterte medizinische Grundversorgung für die Urner Bevölkerung sicherzustellen. Für das Kantonsspital Uri hat die Qualität gemäss Gesamtunternehmensstrategie 2014 bis 2018 oberste Priorität. Zudem sollen die Leistungen im Rahmen eines mehrstufigen Modells erbracht werden, das der Patientensicherheit, der Wirtschaftlichkeit und dem politisch erwünschten Eigenverantwortungsgrad am besten gerecht wird. Es ist ein selbstständiges Spital des öffentlichen Rechts und sucht durch zielgerichtete Kooperationen mit anderen Spitälern und Kliniken einen Mehrwert zu schaffen.

Medizinisch notwendige Leistungen, die das Kantonsspital Uri nicht erbringen kann, müssen in ausserkantonalen Spitälern bezogen werden. Dabei zahlt der Kanton die Kosten auch dieser Spitäler anteilmässig nur, wenn sie einen entsprechenden Leistungsauftrag des Kantons Uri erhalten haben (Spitalliste des Kantons Uri; RB 20.3235). Ansonsten kommt ein Referenztarif zur Anwendung. So oder anders muss der Kanton einen bundesrechtlichen Anteil der stationären Fallpauschalen übernehmen (2016: 53 Prozent, ab 2017: 55 Prozent).

### **2. Leistungsauftrag**

Der Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 wurde in Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital Uri erstellt und berücksichtigt die fachlichen und infrastrukturellen Möglichkeiten des Kantonsspitals. Das Leistungsangebot der kommenden vier Jahre baut auf dem bewährten Leistungsauftrag 2012 bis 2015 auf und entspricht dem Leistungsauftrag gemäss Spitalliste des Kantons Uri vom 16. September 2014. Demnach bleibt das Leistungsangebot im Wesentlichen unverändert.

Die ab 2012 geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen der revidierten Spitalfinanzierung schaffen einen verstärkten Wettbewerb unter öffentlichen und privaten Spitälern sowie über die Kantonsgrenzen hinaus. Dies erfordert, dass der Kanton dem Kantonsspital so weit wie möglich unternehmerischen Spielraum gewährt. So ist es insbesondere wichtig, dass das Kantonsspital sich bietende Chancen proaktiv und flexibel wahrnehmen kann.

### **Versorgungsauftrag (Ziffer 5)**

Das Kantonsspital Uri erbringt Leistungen im Bereich der erweiterten Grundversorgung.

Diese Leistungen sind unter Berücksichtigung der medizinischen und pflegerischen Möglichkeiten stationär oder ambulant zu erbringen.

Aufgrund der Tatsache, dass im Kanton Uri wenig niedergelassene Spezialärztinnen und Spezialärzte praktizieren, erfüllt das Kantonsspital Uri zusätzlich zum stationären auch einen wichtigen ambulanten Versorgungsauftrag.

### **Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Ziffern 5.3.5 und 5.3.7)**

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) mitfinanziert, sondern müssen allein von den Kantonen bestellt und finanziert werden. Dazu gehören insbesondere die Aus- und Weiterbildung (Universitäre Lehre), die Führung eines 24-Stunden-Notfalldiensts, die geschützte Operationsstelle (GOPS) sowie die Bewältigung von ABC-Ereignissen.

Die für den Kanton Uri zuständige interkantonale Sanitätsnotrufzentrale 144 wird durch das Kantonsspital Luzern geführt. Das Kantonsspital Uri wird beauftragt, den strassengebundenen Rettungsdienst für das ganze Kantonsgebiet sicherzustellen. Die Einzelheiten sind in einer separaten Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und dem KSU geregelt.

Für Notfälle besteht unabhängig vom vereinbarten Leistungsspektrum eine Beistandspflicht. Sie umfasst die lebensrettenden Sofortmassnahmen, Triage und Organisation der weiteren Behandlung. Zudem wird das Kantonsspital verpflichtet, Leistungen zur Bewältigung von Katastrophen, Epidemien oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen zu erbringen.

### **Aus-, Weiter- und Fortbildung (Ziffer 6.2)**

Das Kantonsspital hat wie bis anhin einen angemessenen Bedarf an Aus-, Weiter- und Fortbildungsleistungen für das ärztliche Personal sowie für die Pflegeberufe und weitere Berufsgruppen zu erbringen. Die Anzahl an Auszubildenden werden jährlich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion gemeldet.

## **III. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 zwischen dem Kanton Uri und dem Kantonsspital Uri vom 7. September 2015 gemäss Beilage wird genehmigt.

Beilage:

- Grobleistungsauftrag 2016 bis 2019 zwischen dem Kanton Uri und dem Kantonsspital Uri vom 7. September 2015